

gibt, die ihren Grund in dem Verkündigungsauftrag der Kirche haben. Begründet wird diese These in einem ersten Hauptteil mit einer Analyse der kirchlichen Partikularität in der Erscheinungsweise und in dem konfessionellen Selbstverständnis der einzelnen Kirchengemeinschaften mit ihren wichtigsten Typen. Der zweite Hauptteil behandelt die grundsätzlichen Elemente der Rechtssubjektivität kirchlicher Partikularität und Universalität. In einem Ausblick wird zum Schluß noch kurz auf die Rechtsnatur des Ökumenischen Rates und die Rechtsbeziehungen zwischen protestantischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche eingegangen.

Interessant bei dieser reichhaltigen Untersuchung erscheint besonders die an verschiedenen Stellen hervortretende Abgrenzung gegenüber einer sowohl in der evangelischen Ekklesiologie wie auch im Kirchenrecht begehrenden Auffassung, nach der die universalkirchliche Gemeinschaft in ihrem Wesen von der *ecclesia spiritualis* her verstanden wird und die Partikularität als geschichtliche Manifestation betrachtet wird. Pirson betont mit Recht, daß in der Taufe auch ein Gemeinschaft konstituierendes Moment der Universalität liegt (S. 177 f.). Doch leider wird dieser Ansatz nicht konsequent durchgeführt. Es wäre zu fragen, ob das, was völlig zutreffend als Verkündigungsauftrag bezeichnet wird, nicht auch im reformatorischen Sinne die Begründung von Gemeinschaft in der Taufe, aber auch im Abendmahl umschließen muß. Auch historisch gesehen bildet die Frage der Sakramentsgemeinschaft den Punkt, wo die Partikularität zum dogmatischen und zum kirchenrechtlichen Problem wird.

Das Buch von Pirson ist eine wertvolle Anregung und ein fundierter erster Schritt für Kirchenrechtler und Dogmatiker, diesen Problemen weiter nachzugehen. Vermutlich findet die Hauptthese des Verf. in den noch nicht berücksichtigten ekklesiologischen Dokumenten der Weltkirchenkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Montreal (1963) sowie in dem Ökumenismusdekret des zweiten Vaticanum noch Unterstützung und auch neue Gesichtspunkte. Erschreckend und leider auch abschreckend ist jedoch der horrenden Preis des Buches!

Reinhard Slenczka

Ottfried Koch, Gegenwart oder Vergegenwärtigung Christi im Abendmahl? Zum Problem der repraesentatio in der Theologie der Gegenwart. Claudius-Verlag, München 1965. 149 Seiten. Broschiert DM 14.50.

Das Buch bringt eine umfassende Kritik der Gottesdienstlehre Peter Brunners und anderer Theologen. Koch sieht die Wurzeln des heute wichtigen Gedankens der Repräsentation (Anamnesis/Vergegenwärtigung) im hellenistischen Mysterienkult und sucht seine Auswirkungen in der gegenwärtigen Theologie darzustellen. Im ersten Teil werden Arbeiten der katholischen Theologen O. Casel und G. Söhngen und der evangelischen W. Stählin und vor allem Peter Brunner in verschiedenen Durchgängen verglichen, im zweiten erfolgt die Ablehnung des Repräsentationsgedankens vor allem wegen der lutherischen Ubiquitätstheorie und im dritten ergeben sich praktische Folgerungen in der Ablehnung des „ökumenischen“ Typus der Liturgie. Wir erfahren dabei, daß bereits die älteste bekannte Liturgie Hippolyts (ca. 215) „häretisch belastet“ ist, erst Bugenhagens Ordnung ist legitim.

So eindrucksvoll konsequent Koch seine Konzeption durchhält, in Ansatz und Durchführung ergeben sich erhebliche Mängel. Die exegetischen Erkenntnisse sind außer acht gelieben, die den Anamnesisgedanken gerade nicht aus dem hellenistischen Mysterium, sondern aus dem hebräischen „zakar“-Denken erkennen lehren. Daß der Repräsentationsgedanke die „Abwesenheit“ Christi voraussetze, kann so wohl nicht gesagt werden. Dieser Gedanke widerspricht nicht der Ubiquitätslehre. Beim Hinhören auf die Schrift erkennen wir, daß der immer gegenwärtige Christus sich im Sakrament in besonderer Weise gegenwärtig machen und mitteilen will. Das Spezifische des Sakraments kommt so nicht zur Geltung. Es ist die Frage, ob die Problemstellung zu Luthers Zeiten schon derart gedacht werden konnte, daß uns der einfache Rückbezug auf ihn heute hilft. Die Reformation verlangt von uns, daß wir im Gespräch mit der Ökumene ihre Gedanken weiterdenken und sie neu der Schrift preisgeben. Beides ist hier nicht hinreichend geschehen. So werden die Intentionen der mannigfachen Untersuchun-

gen zum Thema in Kochs Arbeit nicht voll erkannt und fruchtbar gemacht.

Hans Christoph Schmidt-Lauber

Gerhard Tröger, Das Bischofsamt in der evangelisch-lutherischen Kirche (Jus ecclesiasticum, Bd. 2). Claudius-Verlag, München 1965. 155 Seiten. Kart. DM 22.—.

Auf dem Hintergrund eines notwendigerweise etwas bruchstückhaften geschichtlichen Abrisses zum Bischofsamt von der apostolischen Zeit bis zum 19. Jahrhundert werden im Hauptteil des vorliegenden Buches die verschiedenen Versuche einer Begründung des Amtes in der neueren Literatur referiert. Gegenüber den sich abzeichnenden Haupttendenzen, das besondere Amt entweder aus dem göttlich gestifteten allgemeinen Priestertum abzuleiten oder aber die göttliche Stiftung des besonderen Amtes im Gegenüber zum allgemeinen Priestertum zu betonen, versucht Tröger eine eigene Ableitung (die sich m. E. aber nur unwesentlich vom Amtsverständnis Herbert Grundmanns unterscheidet): Nach Matth. 18, 18; 28, 16–20; Joh. 20, 21 ist der Verkündigungsauftrag allen Gläubigen übertragen worden. Dieses Mandat wird jedoch durch das göttliche Ordnungsgebot von 1. Kor. 14, 40 in der Weise differenziert, daß das *sacerdotium* im nichtöffentlichen, das *ministerium* im öffentlichen Bereich ausgeübt wird. Beide sind göttliche Stiftung, beide sind wesensgleich. Der Unterschied besteht lediglich in den verschiedenen Bereichen ihrer Wirksamkeit. Aus dieser These folgt, daß eine Aufgliederung des *ministerium* nur nach menschlichem Recht möglich ist. Das Bischofsamt besitzt daher nach göttlichem Recht keine anderen Aufgaben als das *ministerium verbi publicum*. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse werden im letzten Teil des Buches erwägenswerte Überlegungen, hier nun vor allem auch kirchenrechtlicher Art, zum Wesen und zur Gestaltung des Bischofsamtes in der evangelischen Kirche angestellt.

Der Versuch, allgemeines Priestertum und besonderes Amt so eng zusammenzurücken und beide als göttliche Stiftung herauszustellen, ist gewiß diskutabel und hat manches für sich. Nur glaube ich, daß die Stelle 1. Kor. 14, 40 diese Differenzierung zwi-

schen *sacerdotium* und *ministerium* bzw. zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Bereich gerade nicht hergibt.

Eine Klärung des Amtsverständnisses in der evangelischen Theologie und Kirche ist noch keineswegs erreicht, sie wird aber angesichts der Überlegungen zur Kirchenreform und der ökumenischen Diskussion immer dringlicher. In diesem Rahmen besitzt das Buch von Tröger zweifellos große Aktualität.

Günther Gabmann

Roger Schutz, Dynamique du provisoire. Les Presses de Taizé, 1965. 183 Seiten.

Diese neue Schrift des Priors von Taizé ist weder ein theologischer Traktat noch ein individuelles Frömmigkeitsbuch, obwohl es durch gründliche systematische Überlegung vom Evangelium her geprägt ist und auf die Entscheidung des Einzelnen zur Tat abzielt. Es geht um Information und Orientierung in dem Provisorium unserer Kirchentümer, deren Vorläufigkeit nicht zur Ausrede für irgendeine Stagnation werden darf. Die Dynamik des Evangeliums muß sich konkret auswirken. Hier wird vor allem der nach Verwirklichung drängenden Jugend Rechnung getragen. „Sie fürchten die Abstraktion eines Ökumenismus, der nur noch eine Idee mehr und darum eine Ideologie wäre. Sie würden keinen Ökumenismus ertragen, der nur eine zur Maskierung des eigenen Unbehagens vorgebrachte Ausrede wäre. Die Stunde für bescheidene, aber konkrete Gesten hat geschlagen“ (S. 39).

Der Auszug aus der oft schrecklichen, aber darum lähmenden konfessionellen Selbstgefälligkeit zeigt sich sichtbar in der Zuwendung zu denen, die nicht glauben können. Der missionarische, von der Frische des Evangeliums gespeiste Elan zielt auf eine Aussöhnung der zerrissenen Menschheit und Christenheit. „Nur die Dynamik der Versöhnung führt uns aus dem Zustand der Verarmung, die durch unsere Spaltung gebildet werden, heraus“ (S. 59).

Um hier in aller Anspruchslosigkeit vollmächtiges Zeugnis abzulegen, gilt es, im Geist der Armut nach einer sozialen Lehre des Ökumenismus zu suchen. Nur so werden und bleiben wir glaubwürdig. „Ein Mensch, der vom Geist der Armut beseelt